

# Und täglich grüßt die GEMA ...

## Rechte und Pflichten der Musikvereine aus dem Pauschalvertrag zwischen BDB und GEMA

**Der Bund Deutscher Blasmusikverbände e. V. (BDB) hat mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) einen neuen Pauschalvertrag abgeschlossen, der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.**

### Umfang des Pauschalvertrages

Folgende Veranstaltungen von Mitgliedsvereinen sind durch den Pauschalvertrag abgedeckt:

- Konzerte
- Gesellige Veranstaltungen
- Verbands- und Kreismusikfeste
- Ständchen aus besonderen Anlässen f. Vereinsmitglieder
- Festumzüge

Nach wie vor sind im Pauschalvertrag Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und/oder Fernseh wiedergaben nicht enthalten.

### Anmeldetermine

Seit dem 1. Januar 2019 gibt es einheitliche Anmeldetermine für Konzerte und Veranstaltungen: Jeweils maximal zehn Tage nach der Veranstaltung muss die Veranstaltung bei der GEMA gemeldet sein.

### Unvollständige GEMA-Meldungen

Wenn ein Musikverein ein Konzert bei der GEMA angekündigt und danach keine Meldung des erzielten Kartenumsatzes abgibt, dann bekommt er von der GEMA eine Erinnerung (diese gibt es allerdings nur **einmal!**). Bekommt die GEMA dann immer noch keine konkrete Meldung, wird der Kartenumsatz nach den Erfahrungswerten der GEMA und den bei der GEMA vorliegenden Unterlagen großzügig geschätzt und das Konzert zu Lasten des Pauschalvertrages gebucht. Eine Information über die Schätzung beim Ausbleiben der Umsatzmeldung erhält der Musikverein mit dem Erinnerungsschreiben der GEMA. Es ist der GEMA leider nicht möglich, in diesen Fällen einen höheren Aufwand an Nachfragen, Recherchen etc. aufzuwenden.

Die GEMA bittet alle Musikvereine, die Meldungen vollständig (mit Anmeldevordruck und nachträglicher Musikfolge) vorzunehmen. Nur die Zusendung einer Musikfolge (zum Beispiel bei Ständchen) ist nicht ausreichend, da die zur Abrechnung bzw. Erfassung auf die Pauschale notwendigen Angaben in der Regel nicht vollständig sind.

### Fördervereine der Musikvereine

Seit dem 1. Januar 2019 gilt der Rahmenvertrag auch für Fördervereine und Fest-GbRs, welche ausschließlich den Mitgliedsverein oder -verband unterstützen.

### **Anmeldevordrucke und Anmeldungen**

Die Anmeldevordrucke für Veranstaltungen von Blasmusikvereinen sind auf der GEMA-Homepage unter

[https:// www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/gesamt - vertragspartner/](https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/gesamt-vertragspartner/)

veröffentlicht. Dort sind unter „Blasmusikverband“ die beiden Vordrucke für „Blasmusikverband: Konzerte von Mitgliedervereinen“ und „Blasmusikverband: Musikknutzungen bei Veranstaltungen (außer Konzerte)“ zu finden. Das Formular „Musikfolge“ findet man auf der Internetseite der GEMA unter

[https://www.gema.de/musiknutzer/ tarife-formulare/tarif-u-k/](https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-u-k/) . Die GEMA bittet darum, dass diese Vordrucke zur Anmeldung genutzt werden.

Eine Konzertanmeldung sowie die Einreichung der Musikfolge kann auch auf der Homepage der GEMA online, d.h. papierlos erfolgen. Alle Informationen dazu sind auf

<https://www.gema.de/musiknutzer> abrufbar.

Michael Paul GEMA-Beauftragter im BDB